

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 17.09.2020

Nummer 18

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung -Stadtlauringer Gruppe- im Landkreis Schweinfurt

**Anlage 2:** Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2020

**Anlage 3:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Mittelschule Holderecke Bergrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

## **Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 18 vom 17.09.2020**

Satzung zur 4. Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung- Stadtlauringer Gruppe-  
im Landkreis Schweinfurt

**Der Zweckverband zur Wasserversorgung –Stadtlauringer Gruppe- erlässt aufgrund Art. 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert am 26.03.2019, folgende**

---

### **ÄNDERUNGSSATZUNG:**

---

#### § 1

§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungspauschale von 30, -- €. <sup>2</sup>Für die Sitzungsteilnahme werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. <sup>3</sup>Die Wegstreckenentschädigung wird hierbei als wohnortabhängige einheitliche Pauschale gezahlt.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Stadtlauringen, 29.07.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung –Stadtlauringer Gruppe-

gez.  
Heckenlauer  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
„Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt, für das**

**Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe – folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.182.100,00 €

und

**im Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

510.900,00 €.

**§ 2**

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Stadtlauringen, den 29.07.2020  
gez. Heckenlauer  
1.Vorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 29.07.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 03.08.2020 rechtsaufsichtlich **ge-würdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.08.2020

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Mittelschule Holderecke Bergheimfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 25 Abs. 3, Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte und Schüler der Mittelschule Holderecke Bergheimfeld, Kreuzstraße 59, 97493 Bergheimfeld, die seit 07.09.2020 das Schulgelände oder Schulgebäude betreten haben, wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Schweinfurt am Freitag 18.09.2020 auf dem Schulgelände der Mittelschule Holderecke Bergheimfeld, Kreuzstraße 59, 97493 Bergheimfeld vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Schüler, für die das Gesundheitsamt Schweinfurt seit dem 07.09.2020 eine solche Testung angeordnet hat und für die dem Gesundheitsamt bereits ein ärztliches Zeugnis, das sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, vorliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Septembers 2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

Das Landratsamt Schweinfurt – Gesundheitsamt – ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 3, Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8, § 2 Nr. 14 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der Beschäftigten und Schüler der Mittelschule Holderecke Bergrheinfeld, Kreuzstraße 59, 97493 Bergrheinfeld, die seit 07.09.2020 das Schulgelände oder Schulgebäude betreten haben und für die das Gesundheitsamt Schweinfurt nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Bekämpfung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 25 Abs. 3, Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

§ 25 IfSG ist die zutreffende Rechtsgrundlage. § 25 IfSG ermächtigt das Gesundheitsamt zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere liegt keine lediglich präventive Maßnahme nach § 16 IfSG vor. Vielmehr handelt es sich um eine repressive Ermittlungsmaßnahme, weil bereits vier Schüler einer Klasse der Mittelschule Holderecke Bergrheinfeld, Kreuzstraße 59, 97493 Bergrheinfeld positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Das Gesundheitsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller Schüler und Beschäftigten entsprechend Ziffer 1, um ggf. erforderliche weitere Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG (z.B. Kontaktpersonmanagement, Quarantäne-Anordnungen usw.) ergreifen zu können.

Nach § 25 Abs. 3 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das Gesundheitsamt (§ 2 Nr. 14 IfSG) vorgeladen werden. Sie können durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden (Satz 2 Nr. 1), sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen (Satz 2 Nr. 2). Nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 IfSG ist das Gesundheitsamt zur Durchführung von Ermittlungen berechtigt, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Nach § 25 Abs. 1 IfSG stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, wenn sich ergibt oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Die konkrete Gefahr hat sich teilweise bereits realisiert. Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurden innerhalb kurzer Zeit vier Schüler einer Klasse der Mittelschule Holderecke Bergrheinfeld, Kreuzstraße 59, 97493 Bergrheinfeld positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt vor. Diese Schüler sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie 1 nach der Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Bei den Infizierten handelt es sich um Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige.

Für die weiteren Schüler und Beschäftigten ist entsprechend § 25 Abs. 1 IfSG anzunehmen, dass sie krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu den infizierten Personen ausreicht.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, hat das Gesundheitsamt Schweinfurt die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das „Wie“ des Eingreifens) ist dem Gesundheitsamt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Das Gesundheitsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 (mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten) Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen zu können und geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Nach § 25 Abs. 5 IfSG kann das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden. Dieses subjektive Recht der Betroffenen sowie deren allgemeine Handlungsfreiheit müssen vorliegend unter Abwägung aller Belange zurücktreten. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage im Landkreis Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Die Verpflichtung aus Ziffer 3 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten Schüler minderjährig und somit in der Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) beschränkt sind.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt

werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

**Burkarderstraße 26**

**97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat